



Tarifbereich	Fleischerhandwerk im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Arbeitgeberverband des saarländischen Handwerks für die Betriebe der Fleischerinnung des Saarlandes und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar	
Geltungsbereich	für alle Beschäftigten und Auszubildenden in den der Innung angeschlossenen Betrieben und deren Verkaufsstellen	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.01.1995	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.10.2002 - kündbar zum 31.03.2004	
Anzahl der Lohngruppen:	3	
Anzahl der Gehaltsgruppen	9	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	ja (gewerbliche und kaufmännische Arbeitnehmer) ja (Verkaufspersonal) ja (gewerbliche und kaufmännische Arbeitnehmer)	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung; als unterste Lohn- bzw. Gehaltsgruppe gilt der aktuelle Allgemeine Gesetzliche Mindestlohn	
Höhe der Löhne	ab 01.12.2002	
Unterste Lohngruppe ab:	8,28 €/brutto	
Höchste Lohngruppe ab:	10,93 €/brutto	
Einstiegsgeld nach Ausbildung nach Alter gestaffelt:	ab 01.12.2002	
- nach Vollendung des 21. Lebensjahres	10,93 €/brutto	
- nach Vollendung des 19. Lebensjahres	10,67 €/brutto	
- vor Vollendung des 19. Lebensjahres	10,00 €/brutto	
Höhe der Gehälter	ab 01.12.2002	
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.006,25 €/brutto	
Höchste Gehaltsgruppe ab:	3.195,25 €/brutto	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.12.2002	
1. Ausbildungsjahr	430,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	480,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	590,00 €/brutto	
Wöchentliche Regelarbeitszeit	39 Stunden	



Urlaubsdauer	
- bis 25 Jahre - über 25 Jahre bis 30 Jahre - über 30 Jahre bis 45 Jahre - über 45 Jahre bis 50 Jahre - über 50 Jahre	24 Arbeitstage 25 Arbeitstage 28 Arbeitstage 29 Arbeitstage 30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	17,90 €/brutto je Urlaubstag
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
- nach 1 Jahr - nach 3 Jahren - nach 8 Jahren - nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit	das 30fache das 50fache das 70fache das 85fache des jeweiligen Tarifstundenlohnes
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 39,88 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.
Kündigungsfristen	<p>1. Bei der Einstellung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten kann eine Probezeit bis max. 6 Monate vereinbart werden. Während der ersten 3 Monate der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen, danach beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen.</p> <p>2. Einstellungen zur Aushilfstätigkeit müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Das Aushilfsverhältnis erlischt mit der Beendigung der bei der Einstellung vereinbarten Zeit. Während des Arbeitsverhältnisses kann dem Arbeitnehmer mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Eine aushilfsweise Beschäftigung ist nur für die Dauer von höchstens 3 Monaten zulässig.</p> <p>3. Nach Ablauf der Probezeit oder wenn keine Probezeit vereinbart wird, gilt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende. Die Frist verlängert sich bei Kündigungen durch den Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach einer Beschäftigungsdauer von 5 Jahren: auf 3 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren: auf 4 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren: auf 5 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Jahren: auf 6 Monate zum Monatsende, - nach einer Beschäftigungsdauer von 20 Jahren: auf 7 Monate zum Monatsende
Ausschlussfristen	Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit der Entstehung des Anspruches schriftlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie.